

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/2252 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Problem

Rechtsschutz gegen alle Maßnahmen des Strafvollzuges ist für Strafgefangene oder sonstige Betroffene im Wege des Verfahrens nach den §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes – StVollzG – zu suchen. Zuständig sind in erster Instanz die Strafvollstreckungskammern, Rechtsmittel ist die Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht. Nach weitgehend gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung erfordern die erstinstanzlichen Beschlüsse einen Tatbestand und Entscheidungsgründe. Im Tatbestand sind dabei – unter anderem – die angefochtenen Entscheidungen der Vollzugsanstalt in ihren wesentlichen Teilen wörtlich wiederzugeben. Auch sonstige entscheidungserhebliche Tatsachen müssen, auch wenn sie sich aus der Akte ergeben, ausdrücklich aufgeführt werden; Bezugnahmen auf den Akteninhalt werden zumeist nicht akzeptiert und führen häufig zur Aufhebung eines Beschlusses. Der Begründungsaufwand ist zudem ebenfalls erheblich. Hierdurch werden die Eingangsgerichte in erheblichem Maße mit vermeidbarer Arbeit belastet.

B. Lösung

Durch das vorgeschlagene Gesetz soll es den Strafvollstreckungskammern ermöglicht werden, in weitem Umfang mit Bezugnahmen auf konkret zu benennende Aktenbestandteile zu arbeiten. Dadurch wird Schreibearbeit für Richter und Schreibkräfte vermieden. Die vorgeschlagene Lösung soll zu einer erheblichen Entlastung der Eingangsgerichte führen, ohne das Oberlandesgericht in nennenswertem Umfang zu belasten oder die Qualität des Rechtsschutzes zu verschlechtern.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternative

Beibehaltung der bisherigen Fassung des Strafvollzugsgesetzes.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2252 – in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Dezember 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
– Drucksache 15/2252 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 115 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Der Beschluss stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Wegen der Einzelheiten soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 115 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Der Beschluss stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Wegen der Einzelheiten soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke, **die nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind**, verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **am Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Jerzy Montag und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2252 in seiner 102. Sitzung am 1. April 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 46. Sitzung am 20. Oktober 2004 beraten und bei Enthaltung der Fraktion der FDP einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 67. Sitzung am 15. Dezember 2004 abschließend beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion der SPD** befürwortete den Gesetzentwurf des Bundesrates. Die Koalitionsfraktionen hätten sich allerdings veranlasst gesehen, ihn mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen zu konkretisieren. Die genaue Bezeichnung nach Herkunft und Datum sei erforderlich, damit dem Beschwerdeführer die Identifizierung der in Bezug genommenen Schriftstücke möglich sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie habe der Gesetzesinitiative zunächst skeptisch gegenüber gestanden, da es sich bei dem Gesetzentwurf um eine Einschränkung der Begründungspflicht des Gerichts handle. Nach sorgfältiger Prüfung könne die Fraktion der CDU/CSU dem Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung der Beschlussempfehlung

aber zustimmen, da es sich ausschließlich um Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG handle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte klar, nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollten Verfahrensrechte des Betroffenen, insbesondere der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, nicht eingeschränkt werden. Dies ginge aber aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des Strafvollzugsgesetzes nicht eindeutig hervor. Die Koalitionsfraktionen hätten daher die genaue Bezeichnung der Schriftstücke nach Herkunft und Datum eingefügt, damit der Betroffene nachvollziehen kann, worauf Bezug genommen wird.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der übrigen Fraktionen an und begrüßte ebenfalls die mit dem Änderungsantrag getroffenen Klarstellungen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird lediglich eine der vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 15/2252, S. 6 verwiesen.

Zu Artikel 1

Die genaue Bezeichnung nach Herkunft und Datum ist erforderlich, damit die Identifizierung der in Bezug genommenen Schriftstücke durch die Betroffenen möglich ist. Der Rechtsausschuss geht davon aus, dass der vorgeschlagenen Änderung entsprechend alle Schriftstücke, auf die in dem Beschluss verwiesen wird, den Betroffenen im Rahmen des rechtlichen Gehörs vor der Entscheidung mit der Gelegenheit sich zu äußern zur Kenntnis gegeben worden sind.

Berlin, den 15. Dezember 2004

Erika Simm
Berichterstatlerin

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter